



Ordnung zum Umgang mit Klassengeldern gültig für die 1. und 2. Klassen im Schuljahr 2019-2020 (neues 4jähriges Gymnasium)

1. Sparverantwortung

In den 1. und 2. Klassen im 4jährigen Gymnasium werden keine Klassenkassen geführt. Stattdessen informieren die Klassenlehrpersonen jährlich die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler über die bevorstehenden Kosten der Lager- und Projektwochen gemäss Punkt 2. Auf diese Weise sollen die Eltern einen umfassenden Überblick über die für sie kurz- und langfristig anfallenden Kosten erhalten, um frühzeitig eine sinnvolle Finanzplanung vornehmen zu können.

2. Kostenübersicht (Angaben sind Richtwerte)

Wintersportlager 1. und 3. Klasse sowie optional an Stelle eines Theaterlagers in der 2. Klasse, jährlich CHF 375.-

Theaterlager und Theaterregisseure in der 2. Klasse CHF 300.-, falls ein Theaterprojekt durchgeführt wird.

Studien-/Fachreisen in den 3. Klassen (vor den Herbstferien) abhängig von Reisedestination CHF 400.- bis 900.-

Maturereisen 4. Klasse CHF 800.-

Maturaessen CHF 200.-

3. Einnahmen aus Schulprojekten

Einnahmen aus Klassenprojekten (z.B. GM-Fest, Kuchenverkauf, Theaterprojekt etc.) werden gleichmässig auf alle beteiligten Schülerinnen und Schüler verteilt und ausbezahlt und müssen für die entsprechenden Schulreisen eingesetzt werden. Die Theatereinnahmen dürfen nur für die Maturareise und das Maturaessen eingesetzt werden.

4. Unterstützung

Seitens der Schulstiftungen des GM können maximal CHF 250.- pro Schülerin/Schüler als Zuschuss für die Studienreisen zugesprochen werden. Im Falle finanzieller Engpässe können die Eltern noch nicht mündiger Schülerinnen und Schüler bzw. mündige Schülerinnen und Schüler zudem direkt beim Rektorat schriftlich finanzielle Unterstützung für Lager- und Projektwochen beantragen. Das Sekretariat gibt bei Bedarf diesbezüglich Auskunft.

5. Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Interpretation dieser Ordnung ergeben, werden dem Rektor zur Entscheidung vorgelegt.

6. Änderungen der bestehenden Ordnung

Schriftlich begründete Änderungsvorschläge können dem Rektor eingereicht werden. Er entscheidet, ob ihnen stattgegeben werden kann.

DER REKTOR

Dr. E. Krieger
Stand Juni 2019